

Niederschrift

über die 31. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 31.10.2024 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Fischer, Guido	
Holz, Jürgen	-als Vertr. für Am. Ostlinning-
Tarner, Christian	-als Vertr. für Am. Peitz
Sökeland, Dieter	
Brinkmann, Sandra	-als Vertr. für Am. Finke, sachk. Bürger-
Holz, Peter	
Budke, Burkhard	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Linnemann-
Schuckenberg, Karsten	-bis TOP 17-
Lentz, Erich	-bis TOP 16-
Hartmann-Niemerg, Georg	
Philipper, Johannes	-bis TOP 16-
Degen, Peter, Prof. Dr.	
Brinkemper, Ralf	-bis TOP 14-
Freiwald, Klaudius	

vom Büro Stadt + Handel, Dortmund

Schubert, Dr. Fabian

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:03 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Bürgermeister Uphoff sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 2 und 3 abzusetzen. Der Ausschuss folgt diesem Vorschlag einstimmig.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Neubau einer Mensa an der Johannesschule

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass zum Zeitpunkt der Vorstellung der Kostenschätzung zum Neubau einer Mensa an der Johannesschule das Bodengutachten noch nicht vorlag. Dies sei wichtig, um die Bodenverhältnisse zu beurteilen

und die Entsorgungsklasse des Asphaltes bestimmen zu können. Die neue Kostenschätzung belaufe sich nunmehr auf ca. 1,4 Mio. €, nachdem die entsprechenden Erkenntnisse in die Kalkulation eingeflossen sind.

1.2. Änderung des Regionalplans Münsterland

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass die wesentlichen Änderungspunkte im Rahmen der Offenlage des Regionalplans Münsterland dazu geführt haben, dass dieser teilweise überarbeitet wurde, sodass eine erneute Offenlage notwendig wird. Die erneute Offenlage findet in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich zum 09.12.2024 statt. Stellungnahmen können in dieser Zeit lediglich in Bezug auf die nach der ersten Beteiligung vorgenommenen Änderungen abgegeben werden.

1.3. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass die Offenlage der Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold in der Zeit vom 01.10.2024 bis einschließlich zum 11.11.2024 erfolgt. Nach Prüfung der ausliegenden Unterlagen konnte eine mögliche Betroffenheit in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Dackmar mit zwei Windenergiebereichen im Westen des Stadtgebietes Harsewinkel ausgemacht werden. Die Stadt Sassenberg wurde diesbezüglich im Juni 2022 im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur 23. Änderung des Flächenutzungsplanes für die Neuausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Rahmen der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs 2 BauGB von der Stadt Harsewinkel hinzugezogen.

Seinerzeit wurden mit Beschluss des Rates der Stadt Sassenberg am 23.06.2022 dahingehend Bedenken geäußert, dass aufgrund der Lage der Konzentrationszonen im unmittelbaren Grenzbereich zum Stadtgebiet Sassenberg negative Auswirkungen auf die angrenzenden Anlieger sowohl durch Geräuschmissionen als auch durch eine optisch bedrängende Wirkung befürchtet werden. Aus diesem Grund wurde angeregt, die Konzentrationszonen soweit zurückzunehmen, dass diese negativen Auswirkungen ausgeschlossen werden, so Bürgermeister Uphoff.

Aufgrund der unveränderten Lage der dargestellten Konzentrationszonen im Grenzbereich zum Stadtgebiet Sassenberg, sollen die o.g. Bedenken weiterhin aufrecht erhalten und der Bezirksregierung Detmold mitgeteilt werden.

1.4. Windenergieanlagen der Fa. Qualitas Energy Projekt GmbH

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass die Fa. Qualitas Energy Projekt GmbH die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 5,56 Megawatt beantragt hat. Die Windenergieanlagen sind im Bereich der Gemarkung Gröblingen bzw. Füchtorf geplant. Drei der Windenergieanlagen erreichen eine Gesamthöhe von 246,60 m und die vierte Anlage eine Höhe von 199,83 m. Die durchzuführende Offenlage erfolgt in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich zum 27.11.2024. In dieser Zeit können die Unterlagen online auf der Seite des Kreises Warendorf oder im Kreishaus Warendorf, im Rathaus der Gemeinde Glandorf sowie im Rathaus der Stadt Sassenberg eingesehen werden.

1.5. **Windenergieanlagen der Prowind GmbH und der Fa. Bürgerwind Elve GmbH & Co. KG**

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass die Windenergieanlagen der Fa. Prowind GmbH sowie der Fa. Bürgerwind Elve GmbH mit Verfügung vom 09.10.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen erhalten hat. Die Windenergieanlagen erreichen eine Gesamthöhe von 261 m und eine Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt.

1.6. **Urnengemeinschaftsgrabanlage Friedhof Füchtorf**

Bürgermeister Uphoff nimmt Bezug auf den Ortstermin des Arbeitskreises Friedhof und berichtet, dass das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Füchtorf bisher krankheits- bzw. urlaubsbedingt noch nicht vom Ingenieurbüro erstellt werden konnte. Aufgrund der bevorstehenden Witterungsbedingungen wird derzeit ein Baubeginn im März 2025 forciert.

1.7. **Antrag auf durchgehende Tempobeschränkung auf der K 44**

Bürgermeister Uphoff verliest den Antrag der CDU-Fraktion für eine durchgehende Tempobeschränkung auf der K 44 im Wortlaut vor.

1.8. **Antrag zur Prüfung von Parkflächenmarkierungen Christian-Rath-Straße, Schürenstraße bis Langefort / Greffener Straße**
-Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2024

Bürgermeister Uphoff verliest den Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung von Parkflächenmarkierungen auf der Christian-Rath-Straße im Wortlaut. Zudem schlägt er vor, die Anträge bereits im nächsten anstehenden Gespräch mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf besprechen zu können, wenn die Fraktionen dies unterstützen. Der Infrastrukturausschuss stimmt diesem Vorschlag zu.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Flächennutzungsplan - 52. Änderung**
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Beschluss zur erneuten Offenlage

Entfällt.

3. **Bebauungsplan SBG Nr. 32 „Gewerbegebiet Steinkamps Heide“**
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Beschluss zur erneuten Offenlage

Entfällt.

4. **Bebauungsplan SBG Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Füchterer Straße“ – 1. Erweiterung**
-Beschluss über die Erhöhung der max. Höhe der baulichen Anlagen und
Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jene Ausschussmitglieder, die den Kriterien der Befangenheit unterliegen, von der Beratung und Beschlussfassung zurückziehen. Das Am. Schuckenberg erklärt sich für befangen und entfernt sich vom Tisch. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss weiterhin beschlussfähig ist.

Herr Middendorf führt aus, dass die Fa. Scheffer Krantechnik GmbH am 19.09.2024 beantragt hat, den Bebauungsplan SBG Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Füchterer Straße“ (s. Anlage) zu ändern. Grund für die beantragte Bebauungsplanänderung ist der Bau einer zusätzlichen Halle mit Lackiererei und Produktion. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan SBG Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Füchterer Straße“ setzt für diesen Bereich eine max. Höhe von 12,00 m fest. Für den unmittelbar westlich angrenzenden Teilbereich des Bebauungsplanes gilt eine max. Baukörperhöhe von 9,00 m. Weiter westlich grenzt der Bebauungsplan SBG Nr. 25 „Füchterer Straße“ – nördliche Erweiterung an. Dieser setzt derzeit eine max. Höhe der baulichen Anlagen mit 8,00 m fest. Hierzu führt Herr Middendorf aus, dass im Infrastrukturausschuss am 05.09.2024 – Pkt. 21 d. N. – der Beschluss gefasst wurde, die max. Höhe gestaffelt auf 9,50 m bzw. 11,00 m zu erhöhen.

Damit überschreitet die Errichtung einer 18,00 m hohen Produktionshalle deutlich die umgebenden Bebauungsstrukturen und führt zu einer erheblichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Bei Einhaltung der bauordnungsrechtlich notwendigen Abstandsfläche sowie der Entfernung zu den bestehenden Wohnnutzungen (ca. 200 m) scheinen jedoch keine in der Abwägung unüberwindbaren Hindernisse gegen die Planung zu bestehen, so Herr Middendorf.

Die Auswirkungen auf die östlich angestrebte Entwicklung (Bebauungsplan SBG Nr. 34 „Nördlich des Steinbrink“), insbesondere im Bereich des geplanten Mischgebietes sowie der Kiebitzinsel, sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu prüfen. Die künftige Qualität des Standortes (Mischgebiet) für eine überwiegende Wohnnutzung, die ohnehin durch die bestehenden Lärmimmissionen beeinträchtigt ist, würde durch die heranrückende massive Bebauung weiter verringert. Darüber hinaus wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich des Steinbrinks“ die Errichtung einer Kiebitzinsel als Schutzraum der Vogelart vorgesehen. Bei der Erarbeitung und Dimensionierung der Kiebitzinsel wurde die Bestandssituation im Umfeld und die geplante Wohnbebauung „Nördlich des Steinbrinks“ berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass der Kiebitz einen gewissen Abstand zu Vertikalstrukturen bedarf. Die Auswirkungen einer zusätzlichen Produktionshalle mit einer Höhe von 18,00 m sind unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Entfernung zur Kompensationsfläche und den besonderen Anforderungen des Kiebitzes (Fluchtdistanz) fachgutachterlich zu beurteilen. Je nach Ergebnis dieser Beurteilung könnte ein Kompromiss eine max. Höhe für bauliche Anlagen zwischen 15,00 m und 18,00 m liegen. Die exakte max. Höhe wird im Laufe des Verfahrens ermittelt, so Herr Middendorf.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan SBG Nr. 1 ‚Industrie- und Gewerbegebiet Füchtorfer Straße‘ wird dahingehend geändert, dass die max. Höhe für bauliche Anlagen von 12,00 m auf eine Höhe zwischen 15,00 m und 18,00 m erhöht wird. Die endgültige Gebäudehöhe wird im Laufe des Verfahrens ermittelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**5. Bebauungsplan SBG Nr. 2.3 „Sassenberg Ost“ - 3. Erweiterung
-Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes**

Mit Schreiben vom 07.10.2024 ist vom Architekturbüro Spiekermann aus Beelen im Auftrag der Bauherrschaft ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg Ost“ 3. Erweiterung eingegangen, so Herr Middendorf. Die Bauherrschaft ist Eigentümer des Grundstücks „Stettiner Ring 11“ und beantragt eine Erhöhung der Traufhöhe von derzeit 4,0 m auf 4,50 m.

Dahingehend wurde in Vorgesprächen seitens der Stadt mit dem Eigentümer und dem Architekturbüro die bislang unbebauten Grundstücke dieses mittlerweile 16 Jahre alten Bebauungsplanes in Augenschein genommen, wobei unter Berücksichtigung der Parameter die laut Begründung für die Gestaltung des Wohngebiets eine Rolle spielten, eine Erhöhung der Traufhöhe für den inneren Zirkel in Betracht gezogen werden könnte, ohne dass die Zielsetzung des Bebauungsplanes in Frage gestellt werden müsste.

Vorherrschend wurde mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan für den Bereich aufgrund der exponierten Ortsrandlage eine maximal eingeschossige Bauweise als Doppel- und Einzelhausbebauung mit einer Traufhöhe von max. 4,0 m sowie einer Firsthöhe von max. 9,50 m festgesetzt, wobei sich diese zu den Plangebietsrändern durch Festsetzung einer Einzelhausbebauung weiterhin reduzierte, so dass sich zur freien Landschaft im Osten und Süden eine auslaufende und aufgelockerte Bebauung ergibt.

Der Antragsteller nimmt zudem Bezug auf das in Richtung Nordwesten stark ansteigende Gelände und verweist hierzu auf das Wohnhaus „Oppelner Straße 4“, welches hinsichtlich der Höhenlage zum geplanten Wohnhaus, eine Differenz von mind. 1,20 m aufweist. Der Antragsteller hält aufgrund dessen eine Anhebung der maximalen Traufhöhe um 50 cm auf 4,50 m für städtebaulich vertretbar. Des Weiteren verweist er auf das bestehende Einverständnis des östlich angrenzenden Nachbarn (Flurstück 219) und auf die Unterstützung der Eigentümer der unbebauten Flurstücke 196, 220 und 204 hinsichtlich einer Anhebung für den „inneren Bereich“ (Flurstücke 196, 201-207, 217-221, 224, 225, 229-232, 326-331, 335-339 und 317 (tlw.) sowie auf die Eigentümer der bislang unbebauten Flurstücke 209 und 256 westlich des „Stettiner Ring“ und der ebenfalls noch unbebauten Flurstücke 233-236 östlich des „Stettiner Ring“, die sich allerdings außerhalb des Bereiches befinden für welchen eine Änderung in Betracht gezogen werden soll.

In der nachfolgenden Diskussion werden Rückfragen von der Verwaltung beantwortet. Mehrere Ausschussmitglieder äußern sich dahingehend, dass das Baugebiet zu ca. 80 % bebaut sei und daher eine angemessene Bebauung möglich sei.

Mit elf Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen ergeht folgender Beschluss:

„Der Antrag des Architekturbüros Spiekermann, Beelen, vom 07.10.2024 zur Änderung des Bebauungsplanes ‚Sassenberg Ost‘ – 3. Erweiterung, im Bereich der Flurstücke 196, 201-207, 217-221, 224, 225, 229-232, 326-331, 335-339 und 317 (tlw.) wird unter Berücksichtigung des einheitlichen Erscheinungsbildes im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und dem Vertrauensschutz für die benachbarten Grundstückseigentümern, insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebotes der bereits bebauten Grundstücke, eine Erhöhung der Traufhöhe um 50 cm abgelehnt. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ‚Sassenberg Ost‘ – 3. Erweiterung sind einzuhalten.“

6. **Bebauungsplan SBG Nr. 3 „Schürenstraße“ - 6. Änderung**
-Beschluss über die während der erneuten - eingeschränkten - Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Herr Middendorf erinnert an den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 06.06.2023 mit dem die Änderung des Bebauungsplanes „Schürenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen wurde.

Eine vorzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) fand im Zeitraum vom 17.07.2023 bis zum 31.07.2023 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.04.2024 bis zum 17.05.2024 (einschließlich).

Aufgrund einer in Teilen berücksichtigten Stellungnahme, die zur Verlagerung der Baugrenze führt und damit zur Änderung des Bebauungsplanentwurfes, wurde eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Diese wurde in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 05.09.2024 beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanentwurfes beinhaltet lediglich die Verschiebung der westlichen Baugrenze im Bereich des Flurstücks 196 um 50 cm nach Osten. Aufgrund der geringfügigen Änderung wurde die Frist zur Stellungnahme auf 14 Tage verkürzt und die Möglichkeit der Stellungnahme einzig auf die Änderung dieser Festsetzung beschränkt.

Die erneute – eingeschränkte - öffentliche Beteiligung fand in der Zeit vom 30.09.2024 bis zum 13.10.2024 (einschließlich) statt. Parallel erfolgte die Veröffentlichung der Planunterlagen auf der städtischen Internetseite. Die betroffenen Fachbehörden wurden am 30.09.2024 auf elektronischem Weg über die Änderung der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. In dieser Zeit hat sich erneut der Privateinwender aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeldet und eine Stellungnahme abgegeben. Herr Middendorf verliest die Stellungnahme sowie den Abwägungsvorschlag im Wortlaut.

In der nachfolgenden Diskussion stimmen einige Ausschussmitglieder der Stellungnahme des Privateinwenders zu.

Mit zwei Ja-Stimmen, drei Enthaltungen und zehn Nein-Stimmen wird der nachstehende Vorschlag der Verwaltung abgelehnt:

„Über die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 1 und 2 dargestellt beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ‚Schürenstraße‘ gemäß § 13a BauGB wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. Seite 136) und der §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBL 1 Nr. 394) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachträglich berichtigt.“

**7. Bebauungsplan SBG Nr. 4 „Vennstraße“ - 7. Änderung
-Beschluss über die Änderung der zukünftigen Festsetzungen**

Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jene Ausschussmitglieder, die den Kriterien der Befangenheit unterliegen, von der Beratung und Beschlussfassung zurückziehen. Das Am. Brinkmann erklärt sich für befangen und entfernt sich vom Tisch. Sie nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss weiterhin beschlussfähig ist.

Bürgermeister Uphoff führt in das Thema ein indem er die Einwände der Nachbarschaft kurz zusammenfasst und auf mehrere geführte Gespräche mit den verschiedenen Parteien verweist. Anschließend verliest er die Verwaltungsvorlage im Wortlaut.

In der nachfolgenden Diskussion melden sich mehrere Ausschussmitglieder zu Wort und sprechen sich für verschiedene Planungsalternativen aus. Schlussendlich stehen für die rückwärtige Bebauung drei Planungsalternativen zur Abstimmung: 4 WE mit Erschließung über einen Stichweg von der Fichtenstraße, 4 WE mit Erschließung über den Kastanienweg und 2 WE mit Erschließung über den Kastanienweg.

Mit neun Ja-Stimmen und fünf Nein-Stimmen ergeht folgender geänderter Beschluss:

„Zur Fortführung des Planverfahrens ‚Vennstraße‘ / 7. Änderung wurden die beabsichtigten Festsetzungen nochmals geprüft und angepasst, um eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung zu gewährleisten. Klarstellend ist festzuhalten, dass 2x 4 WE mit Erschließung des rückwärtigen Gebäudes über einen Stichweg von der Fichtenstraße aus erfolgt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 29.11.2023 – Pkt. 10 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

8. **Bebauungsplan SBG Nr. 5 „Poggenbrook“**
-Beschluss über eine digitale Neuzeichnung und Beschluss über die Öffentlichkeitsarbeit

Herr Middendorf erläutert, dass der Ursprungsplan SBG Nr. 5 „Poggenbrook“ aus dem Jahr 1977 stammt und seitdem 18. Änderungsverfahren sowie weitere vereinfachte Änderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchgeführt worden sind. Dadurch ist der Plan an einigen Stellen sehr unübersichtlich geworden und an einigen Stellen schwer lesbar. Dies verdeutlicht Herr Middendorf anhand der Planzeichnung des Bebauungsplanes SBG Nr. 5 „Poggenbrook“ sowie neuerer Planzeichnungen.

In dem Bebauungsplan SBG Nr. 5 „Poggenbrook“ sind zudem eine Vielzahl an Nutzungsarten vertreten, die durch die zeichnerische Darstellung nicht direkt erkennbar sind. Es sind Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und ein Sondergebiet vertreten. In aktuelleren Bebauungsplanzeichnungen sind die Nutzungsarten allein durch die farbige Zeichnung benutzerfreundlicher. Durch eine digitale Neuzeichnung kann nicht nur die Benutzerfreundlichkeit sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch Architekten, Planer etc. gesteigert werden, sondern auch die Übersichtlichkeit im Bebauungsplangebiet selbst steigt. Zudem erhöht sich die Qualität des digitalen Erscheinungsbildes.

Um eine digitale Neuzeichnung als rechtsverbindlichen Bebauungsplan nutzen zu können ist neben einer Bestandsaufnahme ein Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB notwendig.

Im Haushalt für das Jahr 2024 unter dem Produkt 09.01.01 – Räumliche Planung und Entwicklung – sind entsprechende Haushaltsmittel für die Neuzeichnung eines Bebauungsplanes eingestellt, so Herr Middendorf.

Der Infrastrukturausschuss folgt den Ausführungen und spricht sich dafür aus in den nächsten Jahren nach und nach die alten Pläne digital neu zeichnen zu lassen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan SBG Nr. 5 ‚Poggenbrook‘ wird im Rahmen einer 19. Änderung digital neu gezeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

9. **Bebauungsplan FT Nr. 20 „Düpe Süd“ – nördliche Erweiterung**
-Wiederaufnahme des Verfahrens sowie Beauftragung einer Rastermessung

Herr Middendorf führt anhand der Verwaltungsvorlage aus, dass die FWG Fraktion mit Schreiben vom 05.12.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. die Fortführung der Bauleitplanung für verschiedene Grundstücke im Westen der Ortslage Füchtorf. Im Ortsausschuss am 14.01.2019 – Pkt. 4 d. N. – sowie im Infrastrukturausschuss am 17.01.2019 – Pkt. 5 d. N. – wurde einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich nördlich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes FT Nr. 20 „Düpe Süd“ / südlich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes FT Nr. 1 „Vinnenberger Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Füchtorf, Flur 158, Flurstück 2 sowie die Grundstücke Gemarkung Füchtorf, Flur 159, Flurstücke 114 und 115.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes FT Nr. 20 „Düpe Süd“ – nördliche Erweiterung fand in der Zeit vom 25.01.2019 bis einschließlich zum 15.02.2019 statt. Nachfolgend hat die Abteilung des Immissionsschutzes des Kreis Warendorf auf mögliche Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe in der Umgebung des Plangebietes hingewiesen. Daher wurde die Fa. AKUS GmbH, Bielefeld, mit der Erstellung eines solchen Gutachtens beauftragt, so Herr Middendorf.

In der Sitzung des Ortsausschusses am 13.01.2020 – Pkt. 6 d. N. – sowie in der Sitzungs des Infrastrukturausschusses am 16.01.2020 – Pkt. 4 d. N. – hat ein Vertreter der Fa. AKUS GmbH, Bielefeld, die Ergebnisse des Geruchsgutachtens vorgestellt. Die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Geruchsbelastung bildet die Geruchsmissions-Richtlinie GIRL. Aufgrund der Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist am westlichen Ortsrand und damit auch in dem untersuchten Plangebiet eine hohe Geruchsbelastung zu verzeichnen. Die Geruchsbelastung liegt deutlich über dem Immissionswert der GIRL für Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden. Auch ein Immissionswert von 15 % der Jahresstunden, der für Wohngebiete am Rande zu landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen für zumutbar erachtet werden kann, wird noch deutlich überschritten. Die hohe Geruchsbelastung wird dabei nicht durch einen einzelnen, die Immissionssituation prägenden landwirtschaftlichen Betrieb verursacht, sondern durch die Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Verteilung im gesamten westlichen Halbraum sowie im Osten und Südosten des Plangebietes, so dass bei nahezu jeder Windrichtung landwirtschaftliche Gerüche in Richtung des Plangebietes verlagert werden können. Insgesamt hat sich durch das Gutachten gezeigt, dass die Ausweisung der geplanten Wohngebiete am westlichen Ortsrand von Füchtorf aufgrund der deutlich über den Immissionswerten der GIRL liegenden Geruchsbelastung zu dieser Zeit nicht möglich war.

Im Ortsausschuss am 10.02.2020 – Pkt. 3 d. N. – sowie in der Sitzungs des Infrastrukturausschusses am 27.02.2020 – Pkt. 6 d. N. – wurde die Verwaltung vor dem Hintergrund des Geruchsgutachtens der Fa. AKUS GmbH, Bielefeld, beauftragt, das Planverfahren zunächst ruhen zu lassen.

Aufgrund einer geänderten Gesetzesgrundlage besteht die Möglichkeit eine Rastermessung gem. DIN EN 16841 Teil 1 und Anhang 7 der TA Luft 2021 zur Ermittlung der tatsächlichen Geruchsmissionssituation durchzuführen. Hierfür werden über einen Zeitraum von mind. einem halben Jahr an vorgegebenen Messpunkten von geschulten Prüfern die Geruchswahrnehmungen dokumentiert.

Herr Middendorf führt aus, dass durch eine solche Rastermessung die Möglichkeit einer städtebaulichen Entwicklung im Westen der Ortslage Füchtorf überprüft werden soll.

Mit einer Nein-Stimme und 14 Ja-Stimmen ergeht folgender Beschluss:

„Das Verfahren zum Bebauungsplan FT Nr. 20 ‚Düpe Süd‘ – nördliche Erweiterung wird wieder aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rastermessung gem. DIN EN 16841 Teil 1 und Anhang 7 der TA Luft 2021 zur Ermittlung der tatsächlichen Geruchsmissionssituation zu beauftragen.“

10. Westenergie-Klimaschutzpreis 2024

Herr Middendorf führt aus, dass die Westenergie AG, Münster, auch für das Jahr 2024 ihren Klimaschutzpreis auslobt. Bewerbungen hierfür waren bis zum 15.09.2024 möglich.

Im Folgenden erläutert Herr Middendorf die zwei eingegangenen Bewerbungen. Zum einen hat die Arbeitsgemeinschaft Füchtorfer Vereine die Idee einer Füchtorfer Cloud eingereicht. Dies soll eine digitale vereinsübergreifende Archivlösung zur Reduktion von digitalem Datenmüll sein. Zum anderen hat sich der Hegering Sassenberg mit seiner Müllsammelaktion beworben.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Dem Hegering Sassenberg wird der erste Platz des von der Westenergie AG Münster ausgelobten Klimaschutzpreises für das Jahr 2024 zuerkannt. Der zweite Platz geht an die Arbeitsgemeinschaft Füchtorfer Vereine.“

11. Kommunale Förderprogramme -Weiterführung 2025

Herr Middendorf ruft den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2020 in Erinnerung mit dem die Förderung zur Anschaffung von Lastenrädern beschlossen wurde. Weiterhin wurde mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2022 die Förderung zum Rückbau von Steingärten beschlossen. Der Pool an kommunalen Förderprogrammen ist dadurch in den vergangenen Jahren weiter gewachsen, sodass im Jahr 2024 vier Förderungen in den Bereichen Lastenfahrräder / -anhänger, Rückbau von Steingärten, Dachbegrünung und Zisternen für die Bürgerschaft angeboten wurden. Vor allem durch die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit sind 2024 vermehrt Anfragen und Anträge zu allen vier Förderungen eingegangen. Es wurden im Jahr 2024 bisher vier Förderungen bewilligt, damit wurde knapp ein Drittel des vorgehaltenen Budgets von 15.000,00 € abgerufen. Trotz des nicht ausgeschöpften Budgets haben die Förderungen, gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und der steigenden Trocken-, Hitze- und Starkwettersituationen großes Potential. Mit weiterem Fokus auf Öffentlichkeitsarbeit können die Förderungen ihren Bekanntheitsgrad steigern und somit ihr Potenzial entfalten. Besonders durch die telefonischen und schriftlichen Anfragen, aber auch durch eingereichte Anträge, die aufgrund der bestehenden Richtlinie nicht bewilligt werden konnten, wurde ein Optimierungspotenzial der Förderrichtlinien erkennbar, so Herr Middendorf.

Bei der Richtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern soll die Spezifikation „Fahrradfachmarkt“ gestrichen werden, da auch andere Händler wie beispielsweise Supermärkte Lastenräder anbieten. Zudem soll der Kauf erst nach Antrag und Bewilligung möglich sein, dies ist auch bei den drei anderen Förderprogrammen der Fall. Hierzu kam im vorangegangenen Ortsausschuss die Anregung, Leasingrückläufer und/oder allgemein gebrauchte Räder auch zu fördern. Hierzu erläutert Herr Middendorf kurz Vor- und Nachteile und spricht sich dafür aus, die Richtlinie so zu lassen wie sie im Verwaltungsentwurf war.

Bei der Richtlinie zum Rückbau von Steingärten soll der Fördergegenstand konkreter definiert werden, sodass nicht nur der Rückbau des Steingarten Fördergegenstand ist, sondern in Verbindung mit dem Rückbau auch der Aufbau eines ökologisch wertvollen Vorgartens in der Förderung enthalten ist. Hierzu kam im vorangegangenen Ortsausschuss die Anregung aufzunehmen, dass der Rückbau von widerrechtlich errichteten Steingärten nicht gefördert werden. Dieser Hinweis wurde aufgenommen, so Herr Middendorf.

Der Infrastrukturausschuss spricht sich dafür aus, gebrauchte Räder nicht zu fördern und den Hinweis bzgl. widerrechtlich gebauter Steingärten in die Richtlinie aufzunehmen. Am. Tarner spricht sich abweichend davon dafür aus alle vier kommunalen Förderprogramme nicht weiterzuführen.

Der Antrag von Am. Tarner auf Streichung aller vier kommunalen Förderrichtlinien ab dem 01.01.2025 wird mit einer Ja-Stimme, zwei Enthaltungen und zwölf Nein-Stimmen abgelehnt.

Mit einer Nein-Stimme und 14 Ja-Stimmen ergeht folgender Beschlussvorschlag:

„Die Richtlinie zum `Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrern und -anhängern der Stadt Sassenberg` sowie das `Förderprogramm zum Rückbau von Steingärten der Stadt Sassenberg` werden entsprechend der Entwürfe in der Anlage 3 und 4 beschlossen. Die `Förderrichtlinie zur Anlegung von Dachbegrünungen und Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken` bleibt unverändert bestehen. Der Haushaltsansatz 2025 im Produkt 14.01.01 „Umweltinformation- und Koordination“ für die kommunalen Förderungen wird auf 15.000,00 € eingestellt. Die Öffentlichkeitsarbeit zu allen vier Förderungen werden auch im Jahr 2025 fokussiert.“

**12. Verkehrskonzept Füchtorf
-kurzfristige Maßnahmen
-Verkehrsregelung Vinnenberger Straße**

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2021 – Pkt. 8 d. N. – die Erstellung eines solchen Verkehrskonzeptes für die Ortslage Füchtorf beschlossen hat und fasst die nachfolgend gefassten Arbeitsschritte und Beschlüsse kurz zusammen.

Die kurzfristigen Maßnahmen wurden erneut bei einem Ortstermin am 10.09.2024 mit Vertretern des Straßenverkehrsamtes des Kreises Warendorf besprochen. Zu den kurzfristigen Maßnahmen gehören die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem östlichen Teil der Lohmannstraße sowie die Verbesserung der Radverkehrsführung. Der östliche Teil der Lohmannstraße, der sich noch innerhalb der Wohngebiete befindet, soll mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h festgesetzt werden kann, auch ohne den endgültigen Ausbau der

Erschließungsanlage. Im weiteren Verlauf der Straße in Richtung Westen sollte die Geschwindigkeit weiterhin 50 km/h betragen. Diese Maßnahme kann sich das Verkehrsamt des Kreises Warendorf weiterhin so vorstellen.

Die Verbesserung der Radverkehrsführung sieht vor, den Radverkehr grundsätzlich im Mischverkehr mit dem Kfz auf der Fahrbahn zu führen. Dies sollte laut Empfehlung des Verkehrskonzeptes durch sog. Piktogrammketten auf der Gröbinger Straße, Glandorfer Straße und Sassenberger Straße verdeutlicht werden. Diese Maßnahme wurde ebenfalls mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf durchgesprochen. Hier wurden jedoch seitens des Kreises Warendorf als Straßenbaulastträger für seine eigenen Straßen Bedenken vorgebracht. Als Kompromiss ist ein Piktogramm jeweils zu Beginn der Führung auf der Straße denkbar, so Herr Middendorf. Er verweist auf die Diskussion im Ortsausschuss, bei der die Ausschussmitglieder ihr Unverständnis in Bezug auf den Kreis Warendorf als Straßenbaulastträger geäußert haben.

Im Anschluss an die Diskussion führt Herr Middendorf aus, dass im Verlauf des Ortstermins die von der Nachbarschaft vorgeschlagene Maßnahme einer Begrenzungslinie an der Kreuzung Vinnenberger Straße / Emmanuel-von-Ketteler-Straße zur Sprache kam. Seitens des Straßenverkehrsamtes des Kreises Warendorf wurde darauf verwiesen, dass es aufgrund der Streckenführung und Ausgestaltung der Straßen ungewöhnlich sei, dass entlang der Vinnenberger Straße die Kreuzungen rechts-vor-links Kreuzungen sind. Hier würde sich auf Empfehlung des Kreises die Anordnung des Verkehrszeichens 306 (Vorfahrtsstraße) für die Vinnenberger Straße anbieten. Hierzu führt Herr Middendorf aus, dass der Ortsausschuss diese Maßnahme dem Infrastrukturausschuss nicht empfohlen hat.

In einer kurzen Diskussion ergänzt der Vorsitzende Berheide, dass die Einladung für das Straßenverkehrsamt ihre Entscheidungen im Ortsausschuss zu begründen auch für den Infrastrukturausschuss gelten sollte.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die kurzfristigen Maßnahmen des Verkehrskonzeptes Füchtorf werden wie vorgestellt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf beantragt.“

13. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Am. Degen erfragt, ob auch im Sassenberger Stadtgebiet mit rot markierten Fahrradwegen zu rechnen sei, wie sie derzeit in vielen umliegenden Städten zu sehen sind. Herr Middendorf führt aus, dass die rot gekennzeichneten Radwege sowohl durch einen Antrag als auch durch den Kreis Warendorf selbst angeordnet werden können. Derzeit gebe es jedoch keine bekannten Planungen in diesem Bereich.

Am. Brinkmann erfragt, warum beispielsweise im Landkreis Osnabrück Piktogrammketten häufig zu finden sind. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlichen Regelungen dazu gelten.

14. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Es liegen keine Anfragen vor.